

b) Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen knüpft an 7 den Verfassungssatz über die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung als eine der unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in Art. 2 Abs. 2 sowie an die Festlegung des Charakters der Volkswirtschaft als sozialistischer Planwirtschaft in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 an. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird damit ausdrücklich zum Gegenstand der Planung erklärt. Sie gehört zu der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse, die in Art. 9 Abs. 2 einer der Zwecke der Volkswirtschaft ist. Da jedoch die Stärkung der sozialistischen Ordnung das Primat hat, ist diese Befriedigung in ihrer Bedeutung relativiert

(s. Rz. 46-67 zu Art. 9). So steht auch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Zeichen dieser Relativierung. Diese können nur insoweit verbessert werden, als nach der Entscheidung der Partei- und Staatsführung Mittel für ihre Verbesserung aus dem Nationaleinkommen zur Verfügung stehen. Sie werden ferner unter das Leistungsprinzip gestellt (s. Rz. 40 zu Art. 2). Damit wird die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen vom Verhalten der Werktätigen abhängig gemacht.

c) Die Pflege der Volksgesundheit ist ein Anliegen jedes modernen Staates. Inwie- 8 weit diesem Postulat nachgekommen wird, hängt stets davon ab, welche materiellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Auch hier hängt das Maß von einer politischen Entscheidung ab. Die Entscheidung wird wesentlich von der Auffassung bestimmt, welche Bedeutung der Pflege der Volksgesundheit im Rahmen der Staatsaufgaben zuerkannt wird. Eine produktionsorientierte Ordnung wie die der DDR muß davon ausgehen, daß zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung eine Notwendigkeit ist. Das führt dazu, daß der Pflege der Volksgesundheit in der DDR ein hoher Stellenwert eingeräumt wird (wegen Einzelheiten s. Erwin Jahn im DDR-Handbuch).

d) Walter Ulbricht (Die gesellschaftliche Entwicklung . . .) prägte den Satz: »Unsere 9 Sozialpolitik ist Ausdruck der gesellschaftlichen Sorge um den Menschen.« Die Sorge um den Menschen lediglich als ein politisches Schlagwort abzutun, wäre unrichtig (Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht, S. 43). Indessen richtet sich diese Sorge nach dem Bild des Marxismus-Leninismus vom Menschen, dessen Interessen im Konfliktfall hinter denen der Gesellschaft, d. h. letztlich des Staates als politischer Organisation der Gesellschaft, zurückzutreten haben.

Daran hat auch das Gebot auf Erfüllung der Hauptaufgabe (die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität - Art. 2 Abs. 1 Satz 2) in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik (s. Rz. 20-25 zu Art. 2) nichts geändert. Im Gegenteil, die Wechselwirkung von wirtschaftlichen Erfolgen und Sozialpolitik wurde noch verstärkt. So ist Peter Mitzscherling (Zweimal deutsche Sozialpolitik, S. 120) beizupflichten, wenn er schreibt, Aufgabe der Sozialpolitik der DDR müsse es bleiben, »mit ihren Maßnahmen die Verwirklichung des gesellschaftlichen Leitbildes anzustreben und sich den primär ökonomisch determinierten Zielen der gesellschaftlichen Gesamtpolitik unterzuordnen, d. h. eine produktions- und wachstumsorientierte Sozialpolitik zu betreiben«. Diese Feststellung gilt trotz nicht unbeträchtlicher Verbesserungen der sozialen Leistungen seit 1971.